

Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Bremen 92-74-27/0 L vom
28.12.2007

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 28.12.2007 erhält für die in der Zeit vom 06. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit die Freie Hansestadt Bremen (im folgenden Land genannt), vertreten durch die Senatorin für Finanzen, in Höhe von weiteren 31 vom Hundert, der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

13.000.000,00 €

(in Worten: Dreizehn Millionen Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau.

Der Gesamthöchstbetrag kann, auf Antrag des Landes, vom Bund innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens angepasst werden, sofern ersichtlich ist, dass der genannte Gesamthöchstbetrag deutlich unter- oder überschritten wird.¹

¹ Sofern die Erhöhung des Gesamthöchstbetrages eine Erhöhung der Eigenkapitalausstattung der Bürgschaftsbanken erforderlich macht, ist der Bund bereit, die Bürgschaftsbanken aus dem 100 Mrd. € - Paket zu unterstützen, soweit der Bedarf nachgewiesen wird. Für solche Hilfen an die Bürgschaftsbanken und mittelständischen Beteiligungsgesellschaften hat der Bund einen Plafonds aus dem 100 Mrd. € - Paket von bis zu 200 Mio. € reserviert.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Befristeten Regelung Bürgschaften nach Genehmigung der EU-Kommission (Anhang 2 des Prüfrasters) erfüllt sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, nach Klärung der beihilferechtlichen Vorbedingungen, Ausfallbürgschaften bis 90 vom Hundert auch unter anderen Bedingungen zulassen.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 01. Juli 2008 gesund waren und infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, notwendiges Fremdkapital zu sichern. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III Nr. 2, erster Absatz und zweiter Absatz erhalten folgende Fassungen:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.000.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EG) 1998/2006, gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen (Anhang 1 des Prüfrasters), der Befristeten Regelung Bürgschaften (nach Genehmigung durch die EU-Kommission) oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) 800/2008 eingegangen werden.

Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. März 2009 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftserklärung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2034.

Bremen, 31. März 2009



Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen

Karoline Linnert
Bürgermeisterin